

Erasmus+ Hochschulbildung (KA103)

Fragen & Antworten im Webinar

Förderjahr 2020 & Mobilität unter Bedingungen von Covid-19

STA/STT

- 1. Personalmobilität (STA): Wenn jemand jetzt eine Teaching Mobility für den Herbst plant und die Gastinstitution bereits jetzt sagt, dass nur Online-Lehre stattfinden wird und uns anbietet den Teaching-Aufenthalt rein virtuell (ohne Aufenthalt im Gastland) abzuwickeln, dann darf nach den aktuellen Regelungen dies nicht als Erasmus-Mobilität durchgeführt werden?**

Ja, korrekt.

- 2. Kann eine rein virtuelle Personalmobilität durchgeführt werden?**

Sie kann durchgeführt werden, aber es können keine Erasmus-Förderungen abgerechnet werden. Rein virtuell geplante Mobilitäten werden nicht gefördert, da keine Reise- und Aufenthaltskosten entstehen, die normalerweise vom Programm gefördert werden. Die Mobilität ist in diesem Fall nicht in MT+ zu erfassen.

- 3. Könnte eine rein virtuelle Teaching Mobility als zero-grant-Mobility zählen?**

Nein, nicht wenn eine Mobilität vorab nur als virtueller Aufenthalt geplant wurde.

- 4. Gibt es auch keine OS Mittel für rein virtuell geplante Mobilitäten (Studierende und Personal)?**

Für rein virtuell geplante Aufenthalte gibt es keine OS-Mittel.

OS-Mittel können abgerechnet werden, wenn der Aufenthalt ursprünglich physisch geplant war, aber kurzfristig aufgrund der Corona-Krise virtuell stattfinden musste.

- 5. Wenn für ein Land bereits eine Reisewarnung besteht und die Staff Mobility in dieses Land deshalb nur virtuell stattfindet, gibt es dann OS Mittel dafür?**

Nein.

- 6. Wie müssen virtuelle Personalmobilitäten/Mobilitätsteile in den Formularen abgebildet werden? (Grant Agreement/Teaching Agreement/Aufenthaltsbestätigung)**

Derzeit gibt es keine eigene Vorlage der Europäischen Kommission. Bitte fügen Sie formlos in das bestehende Formular ein, dass z.B. ein Teil virtuell stattfindet.

7. Was ist bei Sicherheitsstufe 4 bei STT?

Von Seiten des Erasmus-Programms gibt es keine generellen Vorgaben zum Antritt von Aufenthalten bei höherer Sicherheitswarnstufe oder Reisewarnungen (Sicherheitsstufe 5 lt. dem österreichischen Außenministerium = eine partielle Reisewarnung für ein bestimmtes Gebiet, Sicherheitsstufe 6 lt. dem österreichischen Außenministerium = eine Reisewarnung). Die OeAD-GmbH rät von Aufenthalten in Ländern und Regionen mit Reisewarnung ab. Die Entscheidung über den Antritt eines Aufenthalts obliegt der entsendenden Hochschule und dem/der Teilnehmer/in.

8. Wann können wir mit einer Nachricht über unsere beantragten Stornorückzahlungen für die Personalmobilität wegen Coronavirus-Maßnahmen rechnen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre/n Projektbetreuer/in.

9. Sind bei den außergewöhnlichen Kosten auch Zugreisen im Schlafwagen Einzelkabine möglich?

Es gibt keine Beschränkung seitens des Programms. Sie müssen nur auf die Finanzierung achten, da Sie diese Kosten aus Ihrem eigenen Projektbudget bestreiten müssen.

SMS/SMT

10. Wenn Studierende nominiert wurden, den Aufenthalt dann aber freiwillig doch nicht antreten wollen, weil Reisewarnungen bestehen, bis wann muss storniert werden?

Sobald Sie wissen, dass ein Aufenthalt nicht stattfindet, informieren Sie bitte das Erasmus-Referat.

11. Werden die Stipendienmonate, in denen virtuelle Lehre an der Gastinstitution stattfindet, auch nicht in die 12 Monate pro Studienlevel eingerechnet?

Wenn ein Teil des Aufenthalts virtuell von Österreich aus stattfindet, zählt dies nicht zu den 12 Monaten und wird auch nicht gefördert.

Studierende, die sich am Ort der Gastinstitution befinden und dort virtuelle Lehrveranstaltungen besuchen, erhalten die E+ Förderung und diese Zeit zählt auch zu den 12 Monaten.

12. Nominierung: Wenn noch nicht ganz klar ist, ob die Mobilität von Studierenden stattfinden kann, ist es besser die Studierenden fristgerecht zu nominieren und die Nominierung im Fall des Falles zu stornieren, oder sie vorerst nicht zu nominieren und sie dann nachzuminieren?

Sie können bereits eine Nominierung durchführen, aber weisen Sie die Studierenden darauf hin, dass die Erasmus+ Förderung nur in Frage kommt, wenn sie den Aufenthalt tatsächlich physisch antreten. Bitte fügen Sie beim Nominieren einen Hinweis ins Kommentarfeld ein, dass der Aufenthalt noch nicht fixiert ist und dass dieser evt. wieder storniert werden könnte.

13. Virtueller Beginn und anschließender physischer Aufenthalt: Förderung JA? Physischer Antritt und abschließend virtuell bzw. Heimreise - keine Förderung?

Gefördert wird nur der physische Aufenthalt im Gastland. Kurse, die virtuell an der Gasthochschule von Österreich (oder einem anderen Aufenthaltsort außerhalb des Gastlandes) aus belegt werden, egal ob zu Beginn oder am Ende des Aufenthalts werden nicht mit Erasmus+ gefördert.

14. Wenn Studierende den Aufenthalt physisch antreten, aber nur tw. physischer Unterricht stattfindet und einige LVs online stattfinden: Wofür wird die Förderung bezahlt - für den Aufenthalt im Gastland inkl. E-Learning LVs?

Ja, E+ Förderung gibt es für den Aufenthalt am Ort der Gastinstitution, egal ob dort Präsenzlehre oder E-Learning angeboten wird.

15. Können Studierende, die sich dazu entscheiden, in ein Land mit einer Sicherheitsstufe des BMEIA von 5-6 zu reisen, die Sonderkosten künftig beim OeAD beantragen, wenn sie wegen COVID-19 den Aufenthalt abbrechen müssen?

Nein.

16. Wenn die entsendende Hochschule mit dem Antritt eines Aufenthalts in einem Land/einer Region mit bestehender Reisewarnung einverstanden ist, kann der/die Studierende dennoch den E+ Aufenthalt antreten und eine Förderung erhalten?

Ja.

17. Ist es förderbar, wenn Studierende am Ort der Gastinstitution zunächst (zu Beginn des Aufenthalts) E-Learning-Angebote belegen?

Ja. Sobald sich die Studierenden am Ort der Gastinstitution befinden, kommt eine Erasmus+ Förderung in Frage. Es wird nicht geprüft, auf welche Weise der Unterricht im Gastland stattfindet (Präsenzunterricht oder E-Learning).

18. Gilt diese Regelung mit dem Kommentarfeld in Students-Online zu kombinierten Aufenthalten, wenn die Studierenden vor Ort aber virtuell beginnen?

Nein. Es ist nicht relevant, wie die Kurse an der Gastinstitution stattfinden. Relevant ist, dass sich die Studierenden am Ort der Gastinstitution befinden.

19. Die Studierenden müssen meist einen Vertrag für ein Studierendenheim oder eine Wohnung für die gesamte Aufenthaltsdauer abschließen, wenn der Aufenthalt dann abgebrochen wird und virtuell abgeschlossen werden muss, wird die Förderung auch nicht weiterbezahlt oder fällt das dann unter Härtefall?

Das kommt darauf an: Wenn es eine plötzliche Maßnahme ist, die COVID-19 zuzuordnen ist und die Studierenden in das Gastland eingereist sind als keine Reisewarnung bestand, können entstandene Kosten im Rahmen von Force Majeure abgerechnet werden. Wenn sich Studierende bei bestehender Reisewarnung in das Land begeben, dort Maßnahmen unter

COVID-19 getroffen werden und die Studierenden nach Hause fahren müssen, werden keine Sonderkosten übernommen.

20. Was passiert bei Sicherheitsstufe 4?

Von Seiten des Erasmus-Programms gibt es keine generellen Vorgaben zum Antritt von Aufenthalten bei höherer Sicherheitswarnstufe oder Reisewarnungen. Die OeAD-GmbH rät von Aufenthalten in Ländern und Regionen mit Reisewarnung ab. Die Entscheidung über den Antritt eines Aufenthalts obliegt der entsendenden Hochschule und dem/der Teilnehmer/in.

In unseren E+ Zuschussvereinbarungen mit den Studierenden haben wir die Regelung für Antritte bei bestehender Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 – partielle Reisewarnung für ein bestimmtes Gebiet, Sicherheitsstufe 6 – Reisewarnung) eingefügt.

21. Anreise ins Gastland zum E-Learning bei Ländern und Gebieten mit Reisewarnung: Erhalten Studierende die Förderung, wenn sie eigenverantwortlich anreisen?

Im Prinzip ja, aber wir haben den Passus im Vertrag für die Studierenden, dass die OeAD-GmbH einen Aufenthalt bei bestehender Reisewarnung nicht empfiehlt. Die Verantwortung liegt bei der Hochschule und bei den Studierenden. Sobald die OeAD-GmbH eine Nominierung erhält, wird dies als Zustimmung zum E+ Aufenthalt gewertet. Die Studierenden werden regulär einen Vertrag und die Förderung bekommen. Man muss die Studierenden informieren, dass im Falle eines Notfalls im Zusammenhang mit COVID-19 das Programm keine zusätzlichen Kosten/Sonderkosten übernimmt.

22. Reisewarnungen (Sicherheitsstufe 5) sind an bestimmte Regionen gebunden. Gelten die Regelungen auch für die anderen Regionen im gleichen Land?

Unsere Empfehlungen im Vertrag mit den Studierenden gelten dann nur für diese Region und nicht für den Rest des Landes.

23. Wo genau in den Verträgen für die Studierenden befindet sich der Passus bzgl. Reisewarnung?

Der Passus befindet sich im letzten Absatz direkt über dem Unterschriftsfeld.

24. Wo findet man einen Mustervertrag?

Unter dem nachfolgenden Link stellen wir Ihnen regelmäßig den Mustervertrag für Studierende pro Projektjahr zur Verfügung.
<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/> (Vereinbarung SMS – zur Ansicht, Vereinbarung SMT – zur Ansicht)

25. Wenn die Studierenden in ein Gastland mit bestehender Reisewarnung reisen und nach weniger als 3 Monaten ihren Studienaufenthalt abbrechen, wird der Aufenthalt dann trotzdem taggenau abgerechnet oder müssen die Studierenden alles zurückzahlen?

Wir werden die Regelungen für die Force Majeure Fälle im Wintersemester ausarbeiten. Ausgeschlossen ist in diesem Fall die Übernahme von Sonderkosten.

26. Gibt es eine Vorlage für das Certificate of Arrival von der NA?

Ja, wir haben eine Vorlage erstellt. Die Vorlage ist nicht verpflichtend zu verwenden. Die Erasmus-Referate akzeptieren auch andere Dokumente, durch die die Ankunft der/des Studierenden an der Gastinstitution bestätigt wird. Ebenso können E-Mails, die direkt von der Aufnahmeeinrichtung an das Erasmus-Referat geschickt werden, akzeptiert werden.

27. Müssen Studierende, die ihren Aufenthalt direkt am Campus der Gasthochschule vor Ort beginnen auch ein Certificate of Arrival einreichen?

Wenn Sie die Studierenden regulär nominieren (ohne Anmerkungen zu virtuellem Beginn in Österreich) und die Studierenden ihren Aufenthalt sofort physisch antreten, müssen sie kein Certificate of Arrival übermitteln. Das Certificate of Arrival gilt nur für Studierende, die ihren Aufenthalt zuerst virtuell in Österreich beginnen und zu einem späteren Zeitpunkt am Campus der Gasthochschule eintreffen.

28. Unsere Studierenden beginnen alle mit einer Kombination aus Präsenzlehre und Online Teaching, sind also von Beginn an vor Ort. Müssen sie ein Certificate of Arrival ans Erasmus-Referat senden oder Reisebelege? Reicht der Eintrag im Kommentarfeld mit "blended learning" aus?

Wenn Studierende vor Ort im Gastland regulär ihren Aufenthalt beginnen, müssen sie kein Certificate of Arrival einreichen. Ob der Unterricht im Gastland als Präsenzlehre oder via E-Learning angeboten wird, ist nicht relevant für den E+ Zuschuss. Hier muss nichts ins Kommentarfeld in Student-Online eingetragen werden.

29. Wie lange muss die physische Anwesenheit sein, um eine Förderung für Studierende zu erhalten? Wird das tageweise abgerechnet?

Die Mindestdauer soll bei der physischen Anwesenheit eingehalten werden.

Nur in begründeten Fällen kann hier Force Majeure angewendet werden, sodass die Vorgabe der Mindestdauer außer Kraft tritt.

30. Wenn der Vertrag bis 31.5.2022 läuft - können wir dann Studierende und Praktikantinnen nach UK im "alten" Projektjahr nominieren, auch wenn wir alle anderen schon im neuen Call nominieren?

Ja, nur für das Vereinigte Königreich wird die Nominierung im alten Projektjahr bis zum Ende der Projektlaufzeit möglich sein.

- 31. Unser Projekt 2019 wurde bis 31.05.2021 verlängert (von 16 auf 24 Monate). Wie soll ich die Praktikantinnen zum Beispiel zwischen 01.09.2020 und 01.02.2021 nominieren? Darf ich sie ganz normal im Projektjahr 2019 für den ganzen Zeitraum nominieren bzw. das Praktikum verlängern?**

Für Praktika ist es grundsätzlich möglich.

- 32. Die Förderung von teilweisen E-Learning Lehrveranstaltungen? Wie ist das nachweisbar?**

Mit der Aufenthaltsbestätigung bestätigt die Gastinstitution den Zeitraum vor Ort und den Zeitraum, der nicht am Ort der Gastinstitution stattgefunden hat.

Vorlage siehe Frage 41.

- 33. Laut ÖGK und BVAEB haben Reisewarnungen keine Auswirkungen auf die Krankenversicherung, die man über eine gültige e-card hat. Eine gültige „Europäische Krankenversicherungskarte“ (=auf der Rückseite der e-card) deckt Krankenleistungen auch im Gastland ab.**

Der Passus der in unseren Verträgen mit den Studierenden von unserer Rechtsabteilung formuliert wurde, bezieht sich auf private Krankenversicherungen.

- 34. Verpflichtung zum Online Learning Agreement: Muss 2021 definitiv das Tool der Kommission verwendet werden, oder ist auch ein LA, das über Mobility Online (oder andere Mobilitätssoftware) erstellt wird in Ordnung?**

Das Online Learning Agreement (OLA) wird verpflichtend eingeführt. Hochschulen, die Mobility Online verwenden, bearbeiten das Learning Agreement direkt in Mobility Online. Andere Tools sind möglich, sofern eine Verknüpfung zum OLA besteht.

- 35. Kann OLS als Sprachnachweis für die aufnehmende Einrichtung verwendet werden und wenn ja, wie kommt der Studierende zu einem Nachweis?**

Ja, wenn Studierende ihr Assessment im OLS absolviert haben, bekommen sie das Ergebnis im OLS Dashboard angezeigt und auch per E-Mail zugesendet. Dies kann man bei Bedarf weiterleiten.

- 36. Die IIAs gelten bei 16-Monate Projekten bis 30.09.2022?**

Die Laufzeit der bestehenden IIAs wurde um ein Jahr verlängert. Das bedeutet, dass diese für alle Aktivitäten unter dem Aufruf 2021 bis zum Ende der Projektlaufzeit gültig sind. Ab Beginn des Jahres 2021 soll der Inter-institutional Agreement Manager in der Produktivversion zur Verfügung stehen. Alle Hochschulen sollen dann die IIAs erneuern. Die IIAs in Papierform werden also im Laufe des Jahres 2021 durch die digitalen IIAs ersetzt werden. Ab dem Call 2022 sind Aktivitäten nur dann eligibel, wenn ein erneuertes und digitales IIA vorliegt.

Derzeit laufen die Vorbereitungen dazu. Laut verschobenem Zeitplan findet jetzt noch die Testphase statt, Anfang 2021 können die Hochschulen dann anfangen die neuen IIAs digital zu erstellen.

37. Kann nach der Nominierung der Studierenden in Students-Online die Partnerinstitution noch kurzfristig geändert werden?

Aufgrund der Situation werden wir versuchen so flexibel wie möglich zu sein. Bitte wenden Sie sich an das Erasmus-Referat. Der Datensatz wird Ihnen zur Korrektur zurück gestellt. Bitte nicht zu lange warten, da die Referate 14 Tage vor Antritt die Zuerkennungen und somit die Verträge für die Studierenden ausstellen.

38. Was ist gemeint mit "der virtuelle Aufenthalt muss im Learning Agreement aufscheinen"?

Alle Kurse müssen im LA enthalten sein, auch wenn sie virtuell stattfinden. Für virtuelle Kurse müssen auch ECTS-Credits vergeben werden.

39. Wenn die Studierenden bereits vor Ort sind (auch um die Quarantänezeit abzusitzen) und in dieser Zeit vor Ort aber virtuell an den Orientation Days teilnehmen - zählen diese Orientation Days schon zum Aufenthalt? Kann ich den Studierenden schon für die Orientation Days nominieren?

Ja, wenn die Studierenden bereits am Ort der Gastinstitution sind und sie etwas für ihren Erasmus+ Aufenthalt erledigen, können Sie die Studierenden für diesen Zeitraum nominieren. Der E+ Zuschuss steht den Studierenden zu, sobald sie am Ort der Gastinstitution sind.

40. Ist folgende Vorgehensweise bzgl. Nominierung korrekt: Alle Studierenden, bei denen wir von der Partneruniversität noch keine Info haben, ob der Unterricht normal stattfinden wird, nominieren wir normal, es muss aber in Students-Online der Vermerk „Stornierung möglich“ eingegeben werden.

Ja. Bitte informieren Sie das Erasmus-Referat sobald Sie genauere Informationen haben.

41. Wird es wieder adaptierte Aufenthaltsbestätigungen geben (Kombination physisch und virtueller Aufenthalt)?

Ja. Die Vorlage befindet sich unter:

https://bildung.erasmusplus.at/fileadmin/Dokumente/bildung.erasmusplus.at/Hochschulbildung/Mobilitaet_Programmlaender/Mein_laufendes_Projekt/2020_SMT/SMT_Aufenthaltsbestaetigung2020_fin.pdf

https://bildung.erasmusplus.at/fileadmin/Dokumente/bildung.erasmusplus.at/Hochschulbildung/Mobilitaet_Programmlaender/Mein_laufendes_Projekt/2020_SMS/SMS_Aufenthaltsbestaetigung2020_fin.pdf